

**Satzung des
ESV Lok Zernsdorf e.V.**
(Stand 16.03.2007)

§ 1 Bezeichnung, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Tätigkeitsbereich

- 1 Die Sportvereinigung führt den Namen ESV Lok Zernsdorf e.V.
- 2 Der ESV Lok Zernsdorf e.V. ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein zur Durchführung von sportlichen Aktivitäten einschließlich eines Vereinslebens.
- 3 Der Sitz ist der Ort Zernsdorf.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5 Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Zernsdorf und Umgebung, wozu Wander- und Fahrtenunternehmen nicht dazuzählen.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

- 1 Der Zweck besteht in der Förderung und Ausübung von Sport in allen Bereichen.
- 2 Der Verein will der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit aller Bürger, vor allem aber der Eisenbahner, dienen.
- 3 Bei der Gründung gibt es zwei Sportabteilungen, die Wander- und Freizeitsport bzw. Rudern als ihre vorrangige Sportart betreiben.
- 4 Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5 Der Sportverein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.
- 4 Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Der Sportverein besteht aus den erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und zwar
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
 - b) passiven Mitgliedern, die sich nicht sportlich betätigen
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedernund den jugendlichen Mitgliedern und Kindern.
- 2 Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied angehören. Die Mitgliedschaft ist jedoch nicht vererbbar oder übertragbar.
- 3 Die Mitgliedschaft ist in angemessener Form schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen.
- 4 Über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet der Vorstand.
- 5 Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet sein muß, ist die Berufung einer Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.
- 6 Über die Aufnahme von juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit und endgültig.
- 7 Auf Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 8 Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - Ausschuß
 - oder Tod.
- 9a Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muß schriftlich und in angemessener Form dem Vorstand erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Die Kündigungsfrist für Verpflichtungen u.ä. beträgt drei Monate.
- 9b Mit der Austrittserklärung kann der Betroffene eine Erklärung abgeben, die durch den Vorstand allen Mitgliedern gegenüber in ansprechender Form veröffentlicht werden muß, so dies nicht vom Antragsteller darin anders bestimmt ist.
- 10 Der Ausschuß eines Mitglieds wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 11 Gründe für einen Ausschuß können sein:
 - a) erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Grundsätze,
 - b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten nach zweimaliger Mahnung (mündlich oder schriftlich, zweite Mahnung schriftlich),
 - c) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen oder gar menschenverachtenden Verhaltens auch außerhalb des Vereinslebens,
 - d) Verbreitung neofaschistischen Gedankengutes oder rechtsgerichtete Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - e) unehrenhafte Handlungen.
- 12 Außer dem Fall 11a) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand, der mit mindestens drei Mitgliedern vertreten sein muß, zu rechtfertigen. Dazu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der schriftlichen Vorladung.
- 13 Die Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe zugeführt.
- 14 Gegen die Entscheidung ist die Berufung des Beschwerdeausschusses und der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb von drei Wochen nach Absendung des Entscheidungsschreibens schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
- 15 Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschuß oder Austritt bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des angebrochenen Geschäftsjahres erhalten.
- 16 Ansprüche von ehemaligen Mitgliedern an gemeinsames Eigentum oder Anteile aus dem Vereinsvermögen gibt es nicht. Andere Ansprüche müssen binnen sechs Monaten schriftlich dargelegt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Beschwerdekommision kann einberufen werden und entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit.
- 17 Selbstredend erlischt die Mitgliedschaft bei Auflösung des Vereins.
- 18 Der Antrag auf Ausschuß eines anderen Mitglieds kann von jedem Mitglied unter ausführlicher Darlegung der Gründe schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Der Beschwerdeausschuß wird einberufen und berät mit allen Beteiligten. Danach kann der Vorstand die oben beschriebene Ausschußprozedur beginnen oder die Mitgliederversammlung entscheidet gleich endgültig mit einfacher Mehrheit.
- 19 Anträge, die die Aufhebung einer Entscheidung gegen ein Mitglied beinhalten oder ähnlichen Charakter haben, können jeweils nach sechs Monaten erstmalig wieder gestellt werden.
- 20 Bei Abstimmungen, die auf Ausschuß eines anderen Mitglieds zielen oder ähnlichen Charakter haben, ist der / sind die Antragsteller ohne Stimmrecht. Bei allen allgemeinen Abstimmungen (z.B. über das Verfahren) bleibt das Stimmrecht erhalten.
- 21 Ist jeglicher Kontakt eines Mitglieds zum Verein, z.B. durch Verlegung des Wohnortes, abgebrochen, so kann dieses Mitglied nach Ablauf von sechs Monaten der Form nach ausgeschlossen werden. Eine weitergehende Beitragspflicht erlischt; der Wiedereintritt kann fließend erfolgen, so die überbrückte Zeit 18 Monate nicht übersteigt. Das Mitglied hat dann seiner Beitragspflicht bis zum formalen Ausschuß und ab seinem Wiedererscheinen nachzukommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Sportvereins teilzunehmen.
- 2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den bestehenden Gesetzen und den weiterführenden Ordnungen und Regelungen zu verhalten.
- 3 Auf Grund der Gleichheit aller Mitglieder kann jedes Mitglied alle seine Rechte wahrnehmen, wie sie z.B. in dieser Satzung verankert sind, wenn in dieser Satzung nicht ein anderes bestimmt ist.
- 4 Alle sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 5 Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Entrichtung der aktuellen festgelegten Beiträge verpflichtet.
- 6 Die Beiträge sind am Jahresanfang zu entrichten.
- 7 Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beitragssätze müssen nach den Einkommensverhältnissen gestaffelt sein.
- 8 Die Kassierungsregelungen können vom Vorstand modifiziert werden. In besonderen Härtefällen wird vom Beschwerdeausschuß eine individuelle Regelung gefunden. Letzterer entscheidet auch bei Unstimmigkeiten in der Beitragsproblematik sowie schlichtet bei Ablehnung seitens der Mitgliederversammlung.
- 9 Mahnungen sind schriftlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen dem Mitglied zuzustellen.
- 10 Alle Mitglieder haben sich auch außerhalb des Vereins so zu verhalten, daß der Verein in keiner Weise geschädigt wird.

§ 6 Maßregelung

- 1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und dem Vereinsleben auf die Dauer von bis zu acht Wochen
 - d) Ausschuß
- 2 Während die Maßnahme a) von Übungsleitern, Trainern und weisungsberechtigten Personen verhängt werden kann, bedarf es bei den anderen eines Beschlusses vom Vorstand.
- 3 Gegen verhängte Maßregelungen kann das Mitglied den Beschwerdeausschuß anrufen, der zügig zusammentritt und endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

- 1 Natürliche Personen, die sich um den Sportverein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung mit 2/3 Mehrheit.
- 3 Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- 4 Ehrenmitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und können in den Beschwerdeausschuß und als Kassenprüfer gewählt werden.
- 5 Sie sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 8 Organe

- 1 Die Organe des Sportvereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beschwerdeausschuß
 - d) die Vereinsjugend
 - e) die Sportabteilungen
 - f) die Kassenprüfer
- 2 Die Entscheidungen der Organe werden nach einer Beratung als Beschlüsse gefaßt.
- 3 Wird von einem Organ ein Ausschuß einberufen oder Personen mit Aufgaben betraut, sind diese auch Organe des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2 Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte vom Vorstand und den Kassenprüfern
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer und der Beschwerdekommmissionsmitglieder
 - Beschlußfassung über Satzungsfragen und -änderungen,
 - Festsetzung der Beitragssätze
 - Berufung von speziellen Arbeitsgruppen
 - Beschlußfassung über Anträge
 - Entscheidung über Berufungen nach Beschlüssen von Vorstand oder Beschwerdekommision, wenn nicht in dieser Satzung anders beschrieben
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins.
- 3 Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet einmal jährlich statt und soll im ersten Halbjahr zusammentreten.
- 4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit grundsätzlichen Tagesordnungsschwerpunkten einzuberufen, wobei alte Mitglieder spätestens sieben Tage vorher eingeladen sein sollen, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt
 - b) der Beschwerdeausschuß die Mitgliederversammlung in einer dringlichen Sache anruft
 - c) 20 % der wahlberechtigten Mitglieder es beantragen.
- 5a Für die Einberufung der Mitgliederversammlung muß eine schriftliche Einladung innerhalb sechs bis zwei Wochen vor dem Termin an alle Mitglieder ergangen sein. Dabei sind die Schwerpunkte der Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung sind für eine Jahreshauptversammlung spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand oder dem Versammlungsleiter einzureichen.
- 6 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 aller wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 7 Mit der Terminfestlegung durch den Vorstand soll mindestens ein Versammlungsleiter bestimmt werden, wenn der Vorsitzende nicht die gesamte Leitung übernehmen will oder kann.
- 8 Bei Beschlüssen und Wahlen wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt, wenn nicht in dieser Satzung ein anderes festgelegt ist.
- 9 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 10a Stimmenthaltungen sind jedem Mitglied freigestellt.
- 10b Beschlüsse ohne wenigstens drei gültige Stimmen gelten als nicht behandelt.
- 11 Beschlüsse bei Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit gefaßt.
- 12 Wahlen müssen geheim mittels Wahlzettel durchgeführt werden, wenn ein schriftlicher oder mündlicher Antrag dazu eines Mitglieds gestellt wurde.
- 13 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtmitglieder erhalten auf mündlichen Antrag hin Rederecht, sie haben jedoch kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- 14 Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied, der das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) vom Vorstand,
 - c) vom Beschwerdeausschuß.

- 15 Über mündliche und schriftliche Anträge wird verhandelt, wenn die Mehrheit dazu zustimmt. Dringlichkeitsanträge werden mit 2/3 Mehrheit endgültig beschlossen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 16 Sei Unstimmigkeiten über die Verfahrensweise wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- 17 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verfahrensbeschlüsse ausgenommen, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, einem Vorstandsmitglied sowie drei unabhängigen Mitglieder abzuzeichnen ist.
- 18 Liegen eindeutige Anzeichen nach §4 Abs. 11 oder der Arbeitsunfähigkeit in seiner Wahlfunktion gegen ein Mitglied vor oder wurde dahingehend ein Antrag gestellt, kann dieses von seiner Funktion abberufen werden. Der Beschwerdeausschuß berät, beschließt die Vorgehensweise der Überbrückungszeit und kann einen Antrag auf Abwahl in die Mitgliederversammlung einbringen. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 19 Über Dringlichkeitsanträge soll sofort entschieden werden. Mit einfacher Mehrheit entscheidet die Versammlung bei einem Antrag, einen Dringlichkeitsantrag erst nach Ablauf des aktuellen Punktes der Tagesordnung zu verhandeln. Andere Anträge sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, wenn die Verhandlung dessen den aktuellen Fortgang unterbrechen oder stören könnte.
- 20 Die in dieser Satzung (§9, §110) gemachten Angaben zum Ablauf der Wahl sind für alle Wahlen und Wahlgänge anzuwenden.

§ 10 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist die juristische Person und somit Vertreter des Vereins nach innen und außen.
- 2 Er führt die Geschäfte und arbeitet auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig.
- 3 (a) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern.
(b) Im Vorstand werden folgende Funktionen besetzt:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Objektwart
- (c) Es sollten mindestens zwei weibliche Personen im Vorstand mitarbeiten.
- (d) Von jeder Sportabteilung soll ein Vertreter im Vorstand mitarbeiten.
- 4 (a) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
(b) Bei Verhandlungen mit Abschlüssen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Dabei muß immer eine der beiden Personen der 1. oder der 2. Vorsitzende sein.
(c) Bei Belangen, die keine juristischen oder vertraglichen Angelegenheiten darstellen (z.B. den Verein öffentlich oder nicht öffentlich zu repräsentieren, Anträge zu stellen usw.) ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
- 5 (a) Vorstandsentscheidungen werden durch Beschlüsse gefaßt.
(b) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
(c) Bei Fragen der Auslegung der Satzung sowie wenn es in dieser Satzung gefordert wird, entscheidet die 2/3 Mehrheit. In allen anderen Fragen wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.
(d) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit entfällt diese Regelung. Bei sonstiger Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dies trifft auch zu, wenn keine oder nur eine Stimme abgegeben wurde.
- 6 Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Gäste sollen aber mit einfacher Mehrheit zugelassen werden und haben dann Rederecht.
- 7 Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bzw. Einzelpersonen einzusetzen.
- 8 Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen und auch kurzfristig Entscheidungen treffen.
- 9 Er kann jederzeit mit 2/3 Mehrheit die Mitgliederversammlung einberufen.
- 10 Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung oder beauftragt ein Mitglied für die Durchführung von Teilen der Versammlung.
- 11 Der Schriftführer hält alle Beschlüsse fest, auch die von der Mitgliederversammlung, wenn kein Protokollführer dazu explizit eingesetzt wurde.
- 12 (a) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
(b) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit entscheiden, ob die Wahl des Vorstandes
 - a) im Block,
 - b) mit Wahl des Vorsitzenden und nachfolgender Blockwahl,
 - c) für jede Person einzeln,
 - d) für jeden Aufgabenbereich im Vorstand einzeln erfolgen soll.
- (c) Wird hierzu keine Verfahrensabstimmung gemacht oder ergab diese keine Entscheidung, wird im Modus a) Blockwahl (mit anschließender konstituierender Sitzung) die Wahl durchgeführt.
- 13 Ist der Vorstand, arbeitsunfähig oder liegen eindeutige Anzeichen dessen vor, übernimmt der Beschwerdeausschuß die Aufgaben des Vorstandes, bis die Mitgliederversammlung anders entscheidet. Liegen gegen den Vorsitzenden keine Zweifel vor, bleibt dieser in seiner Funktion.

§ 11 Beschwerdeausschuß

- 1 Der Beschwerdeausschuß wird bei umstrittenen Fragen innerhalb aller Bereiche des Vereins angerufen. Er soll unabhängig, befinden, Satzungsformulierungen in Streitfragen auslegen oder schlichten. Die typischen Fälle, wo der Ausschuß angerufen wird, sind in dieser Satzung verankert.
- 2a Der Ausschuß besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2b Im Ausschuß soll mindestens eine weibliche Person mitarbeiten.
- 2c Durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit kann der Ausschuß für je eine Wahlperiode auf mehr als drei Mitglieder erweitert werden. Die Gesamtzahl darf aber das Doppelte der Anzahl der Sportabteilungen nicht überschreiten.
- 3 Er wird zusammen mit dem Vorstand für jeweils zwei Jahre gewählt.
- 4 Ladet der Beschwerdeausschuß Betroffene als Gäste ein, ist die gesamte Sitzung für alle Mitglieder und Betroffene offen anzukündigen und durchzuführen.
- 5 Er entscheidet mit 2/3 Mehrheit und ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
- 6 Verhandlungen zu einer Sache können von zwei Personen durchgeführt werden. Sie können auch Vorschläge dem Vorstand oder gegenüber Mitgliedern abgeben.
- 7 Ziel der Arbeit muß es sein, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten, die in einer Streitsache schlichten oder eine Entscheidung herbeiführen. Dabei sollen besonders die Interessen der Mitglieder vertreten sein.
- 8 Zwei Mitglieder des Ausschusses dürfen keine Funktionen von Kassenwarten oder Vorsitzenden von Organen oder anderen Ausschüssen sein.

§ 12 Vereinsjugend

- 1 Die jugendlichen Mitglieder des Vereins können sich zur Vereinsjugend zusammenschließen.
- 2 Ziele dieser Unterabteilung sind die Förderung der Jugendarbeit, Erziehung zu Selbstständigkeit, Kameradschaftlichkeit und kritischer Auseinandersetzung.
- 3 Die Vereinsjugend verwaltet sich innerhalb des Vereins bzw. innerhalb der Sportabteilung selbstständig als Unterabteilung.
- 4 Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vereinsjugendausschusses sollen Mitglieder des Vorstandes sein.
- 5 Der Ausschuß ist dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

- 6 Die Arbeit, Aufgaben und Aktivitäten müssen im Einklang mit dieser Satzung und den bestehenden Ordnungen sowie der Rahmenjugendordnung stehen.
- 7 Der Vorstand muß bei Beschlüssen, die Jugendfragen behandeln oder tangieren, eventuelle Beschlüsse von Organen der Vereinsjugend berücksichtigen.
- 8 Jedem Jugendlichen steht es frei, sich in der Vereinsjugend zu organisieren oder an deren Aktivitäten teilzunehmen.
- 9 Alles weitere regelt die Rahmenjugendordnung.

§ 13 Sportabteilungen

- 1 Der Verein ist in Sportabteilungen untergliedert. Diese sind durch die Ausübung einer bevorzugten Sportart charakterisiert.
- 2 Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Sportabteilungen ins Leben gerufen bzw. nicht mehr aktive Abteilungen geschlossen werden.
- 3 Der Sportbetrieb in den Abteilungen wird durch entsprechende Sportordnungen geregelt.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1 Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2 Juristische Personen mit Mitgliedschaft besitzen je eine Stimme.
- 3 Schriftlich erklärte Stimmen werden als gültig anerkannt, wenn sie für genau die zu behandelnde Beschlusssache in einem Umschlag abgegeben wurden.
- 4 Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 5 Wahlentscheidungen sind nur gültig, wenn der zu Wählende kurz vor seiner Wahl sein Einverständnis als Kandidat gegeben hat, oder dieses schriftlich vorlag. Bei einer schriftlichen Erklärung müssen Inhalt (Zustimmung zur Kandidatur zu welcher Wahl) und die möglichen Wahlfunktionen aufgeführt sein.
- 6 Wird in einer Sache gegen ein Mitglied oder mehrere verhandelt, ruht in dieser Abstimmung ihr Stimmrecht.
- 7 Die Kandidaten, die gerade zur Wahl stehen, haben bei ihrer Wahl kein Stimmrecht.

§ 15 Kassenprüfer

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zusammen mit dem Vorstand zwei erwachsene Mitglieder als Kassenprüfer für eine Dauer von zwei Jahren.
- 2 und Auszüge mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und Vorstand und Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3 Ein Kassenprüfer darf nicht zugleich im Vorstand arbeiten.
- 4 Ein Kassenprüfer darf nicht zugleich im Beschwerdeausschuß tätig sein.
- 5 Kein Kassenprüfer darf im Verein Finanzfunktionen ausüben.
- 6 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, bis zu vier Kassenprüfer zu wählen.

§ 16 Geschäftsstelle

- 1 Der Vorstand übernimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle, die für die gesamten organisatorisch- technischen Aufgaben zuständig ist.
- 2 Für die Erledigung dieser Aufgaben kann er Ausschüsse oder Einzelpersonen beauftragen.

§ 17 Finanzierung

- 1 Die materielle und finanzielle Sicherung des Vereins erfolgt durch:
 - a) eigene Leistungen
 - b) Unterstützung aus öffentlichen Mitteln,
 - c) Unterstützung durch den VDES
 - d) Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen verschiedenster Art.
- 2 Die Haftung des Vereins sowie die Abwicklung der Geschäfte regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 1 Der Verein darf in allen Vereinen, Verbänden, Dachorganisationen etc. Mitglied werden, wenn diese vorrangig sportliche Zwecke verfolgen.

§ 19 Eigentumsverhältnisse und Auflösung

- 1 Das Grundstück und die Gebäude des Werner-Seelenbinder-Heimes sind Eigentum der Deutschen Reichsbahn / Deutsche Bahn AG. Die Nutzung derselben wird dem ESV Lok Zernsdorf e.V. übertragen.
- 2 Boote, deren Zubehör und Transportmittel, sowie die Stege sind Eigentum des ESV Lok Zernsdorf e.V.
- 3 Weitere Investitionen, soweit sie nicht am Grundstück oder den Gebäuden getätigt werden, bleiben bei Umstrukturierungen oder Auflösung im Besitz der Sportabteilungen.
- 4 Über die Auflösung des Sportvereins entscheidet eine hierfür rechtmäßig einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Schriftliche Stimmen werden nicht mitgezählt, aber nur bekanntgegeben, wenn die Abstimmung offen durchgeführt wurde.
- 5 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Kreissportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für in dieser Satzung aufgeführten Zwecken zu verwenden hat. Es ist soviel Vermögen zurückzubehalten, wie es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder geben kann. Der Rest ist im Gesetz geregelt.
- 6 Bei Auflösung mit Folgeverein oder Zusammenschluß mit anderen Sportvereinen trifft Punkt (5) nicht zu. Der Besitz der Sportabteilungen geht in den Besitz der Folgevereine über. Das Vermögen wird per 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung in die neuen Verhältnisse überführt, wenn ein fließender Übergang erkennbar ist.
- 7 Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in die Bestimmungen des Abs. 5 und 6.

§ 20 Schlußbestimmungen

- 1 Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 2 Sie ist mit Punkt 20 (2) abgeschlossen.